

# ***Kohleausstiegsgesetz: Zentrale Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ dringend umsetzen***

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)**

23. Januar 2020

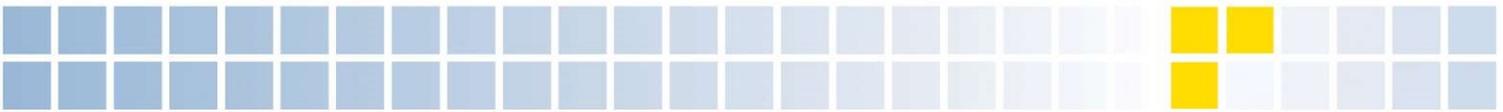
Mit dem vorliegenden Referentenentwurf des Kohleausstiegsgesetzes wird den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ in entscheidenden Punkten nicht entsprochen.

Lediglich bis einschließlich 2026 ist die Stilllegung von Kraftwerken im Referentenentwurf per Ausschreibung vorgesehen. Die gesetzliche Reduktion soll dann bereits ab 2027 greifen – im Falle einer Unterzeichnung der Ausschreibung kann die gesetzliche Reduktion allerdings auch schon im Jahr 2024 erfolgen. Dahingegen sieht der Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ Ausschreibungen bis 2030 vor. Die Bundesregierung sollte konsequent den Vorschlag der sog. Kohlekommission umsetzen und den Ausschreibungszeitraum bis 2030 verlängern und zudem den staatlichen Eingriff einer gesetzlichen Reduktion für diesen Zeitraum ausschließen.

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass mit dem Referentenentwurf ein Monitoring der Maßnahmen in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032 vorgesehen ist. Die sog. Kohlekommission hat zu Recht im Konsens festgestellt, dass die Maßnahmen zur schrittweisen Reduktion und Beendigung der Kohleverstro-

mung immer auch mit Blick auf u. a. Klimaschutz, Versorgungssicherheit und bezahlbare Strompreise erfolgen muss. Allerdings finden sich im Referentenentwurf keine konkreten Kriterien und Indikatoren. Die Bundesregierung sollte daher die im Kapitel 6 des Abschlussberichts aufgeführten Kriterien und Maßnahmen aufnehmen. Darüber hinaus sollte sich das Monitoring nicht allein auf den Börsenstrompreis beziehen, sondern weitere Strompreiskomponenten wie die Netzentgelte umfassen.

Entsprechend dem Abschlussbericht der sog. Kohlekommission sollten beim Monitoring des Ausstiegsprozesses aus der Kohleverstromung zu den im Referentenentwurf genannten Überprüfungszeitpunkten auch die Aspekte der Strukturentwicklung, der Beschäftigung und der Wertschöpfung in den betroffenen Regionen berücksichtigt werden. Auch gilt es die Rohstoffversorgung der Industrie (u. a. mit REA-Gips und Flugasche) in Blick zu nehmen. Die Kohlekommission hat richtigweise betont, dass die von der Kommission empfohlenen Maßnahmen synchron umgesetzt werden und ihre intendierten Wirkungen entfalten müssen, damit die beabsichtigten Ziele erreicht werden.



Erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht hinsichtlich der Verbindlichkeit einer Entlastung für private und gewerbliche Verbraucher hinsichtlich steigender Strompreise. Die im Referentenentwurf enthaltene „Kann“-Regelung hinsichtlich des Absenkens von Übertragungsnetzentgelten ist vage und unverbindlich und bleibt damit hinter den Empfehlungen der Kohlekommission zurück. Zwingend erforderlich ist eine verbindliche Regelung, dass die Verbraucher entlastet werden.

Unzureichend ist zudem ebenfalls die durch eine „Kann“-Formulierung unverbindliche Entlastung stromintensiver Unternehmen. Die Kohlekommission hat zu Recht ein beihilferechtskonformes Entlastungsinstrument für stromkostenintensive Unternehmen empfohlen. Die im Referentenentwurf enthaltene „Kann“-Formulierung zur Umsetzung einer Förderrichtlinie muss daher durch eine rechtlich verbindliche Zusage ersetzt werden, die sicherstellt, dass stromkostenintensive Unternehmen ab 2023 eine angemessene jährliche Ausgleichszahlung erhalten. Dies ist erforderlich, damit Unternehmen hinsichtlich ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit keine Nachteile haben. Ohne eine verbindliche Entlastung fällt eine zentrale Grundlage des Kohleausstiegskonsens weg.

Mit dem Anpassungsgeld für über 58-Jährige Beschäftigte wird im Wesentlichen eine Vereinbarung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zur sozialverträglichen Gestaltung des Kohleausstiegs auch umgesetzt. Im Sinne der Menschen und auch angesichts des bestehenden Mangels an Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt – gerade auch in den betroffenen Regionen – muss es trotz des Anpassungsgeldes vorrangiges Ziel sein, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Beschäftigung zu halten bzw. so schnell wie möglich wieder in Beschäftigung zu bringen. Richtigerweise wird im Referentenentwurf betont, dass eine weitere Beschäftigung Vorrang vor der Gewährung des Anpassungsgeldes hat.

Da die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen werden soll, nicht vorliegt,

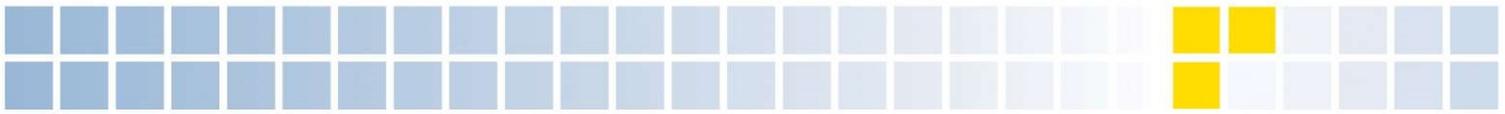
fehlen auch noch wesentliche Einzelheiten insbesondere zu Höhe des Anpassungsgeldes und damit auch zu den Kosten. Hier muss nachgebessert werden.

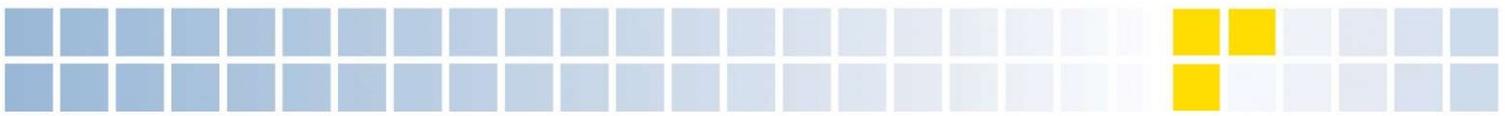
**Ansprechpartner:**

**BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Volkswirtschaft | Finanzen | Steuern  
T + 40 30 2033-1950  
volkswirtschaft@arbeitgeber.de





Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.